

Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft 1885 Wiesloch e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft 1885 Wiesloch e.V.“, wird in der Kurzbezeichnung „TSG Wiesloch“ genannt und ist in das Vereinsregister Nr.: VR 350020 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Wiesloch.

(2) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und über die Abteilungen in deren Fachverbänden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich rechtsverbindlich an.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports von Sportarten, die der körperlichen und charakterlichen Entwicklung der Menschen dienen.

(2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Hauptausschuss auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Minderjährigen und nicht geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Juristische Personen, Personengemeinschaften und Ähnliche können die korporative Mitgliedschaft erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere auch den Mitgliedsbeitrag, der vom normalen Beitrag abweichen kann, fest.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss in Textform bis zum 15.12. bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für den Eingang der Kündigung beim Verein ist das Mitglied verantwortlich. Bei Minderjährigen und nicht geschäftsfähigen Mitgliedern muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaft kündigen.

(4) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags, der Gebühren und der Umlagen für das laufende Geschäftsjahr.
- Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- Wegen groben unsportlichen Verhaltens.

(5) Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes, ein Mitglied auszuschließen, kann binnen einer Woche beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Der fristgerechte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss einer Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, am Übungsbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In Übungsstunden kann die Teilnehmerzahl aus Platz- und anderen Gründen beschränkt sein.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Abteilungsbeiträge sowie weitere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen oder persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §5 Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Natürliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als nicht geschäftsfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, haben ein Stimm- und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, welches durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird. Der gesetzliche Vertreter hat für jede entsprechende Person eine Stimme. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, üben diese Mitglieder persönlich aus.
- (7) Natürliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ein Stimm- und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und üben dieses persönlich aus.
- (8) Natürliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können zu den Organen des Vereins gewählt werden (passives Wahlrecht).

§ 6 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit entstehen.
- (2) Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund Nord im Rahmen eines Versicherungsvertrages geregelt.

§ 7 Ordnungen

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Ordnungen sind nicht Teil der Satzung, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Einzig Abteilungsbeiträge werden lediglich von der jeweiligen Abteilungsversammlung genehmigt und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung in die Beitragsordnung aufgenommen.
- (3) Der Gesamtvorstand darf eine Geschäftsordnung erlassen und Änderungen an dieser vornehmen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die beschließenden Organe des Vereins sind Folgende:
 - Mitgliederversammlung
 - Hauptausschuss
 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - Gesamtvorstand

§ 9 Gliederung in Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung bzw. kann im Bedarfsfall eine eigene, in sportlichen Belangen selbstständige Abteilung gegründet werden.
Der Hauptausschuss beschließt die Gründung und Auflösung einer Abteilung.
- (2) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung zusammen und wählt spätestens alle drei Jahre einen Abteilungsleiter und gegebenenfalls einen oder mehrere Stellvertreter.
- (3) Die Abteilungsleiter bilden zusammen mit dem Gesamtvorstand den Hauptausschuss.
- (4) Die Abteilungsversammlungen dürfen ihrer Abteilung eine Abteilungsordnung geben und Änderungen an dieser vornehmen. Die Abteilungsordnungen dürfen der Satzung und den Ordnungen des Vereins nicht widersprechen. Der Gesamtvorstand muss die Abteilungsordnungen und Änderungen an ihnen genehmigen.
- (5) Vereinsmitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (6) Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs aufzuwendenden Mittel sowie die Einnahmen und Ausgaben müssen nach Vorgabe des Vorstands vorgelegt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie wird von allen Mitgliedern gebildet.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens im dritten Quartal, statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen.
- (4) Einer der Vorsitzenden hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Homepage des Vereins www.tsg-wiesloch.org, die Tagespresse Rhein-Neckar-Zeitung und die Wieslocher Woche einzuladen.
- (5) Anträge sind einem der Vorsitzenden bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform zuzusenden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen oder Wahlen können nicht als dringlich behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Folgende Aufgaben hat die Mitgliederversammlung:
 - Die Jahresberichte, den Jahresabschluss und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
 - Den Gesamtvorstand zu entlasten.
 - Den Gesamtvorstand zu wählen.
 - Die Kassenprüfer zu wählen.
 - Über Satzungsangelegenheiten zu beschließen, wobei zu einer Satzungsänderung eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist.
 - Die Beitragsordnung zu genehmigen.

- Über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.
- Die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 3 Vorsitzenden:

- Verwaltung und Geschäftsstelle
- Sport
- Finanzen

Sie vertreten jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Dem Vorstand nach § 26 BGB obliegt die Vereinsführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Gesamtvorstandes.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorstand nach § 26 BGB
- bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Jugendleiter
- bis zu 4 Beisitzern
- dem Geschäftsführer (beratend)
- den Ehrenvorsitzenden (beratend)

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen. Dies muss in einer Sitzung erfolgen.

(4) Der Gesamtvorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt wird.

(5) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- Sportliche und finanzielle Führung des Vereins
- Festlegen des Haushaltsplanes

- Einsetzung von Ausschüssen
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Vorbereitung von Satzungsänderungen
- Erstellung einer Geschäftsordnung
- Berichterstattung gegenüber dem Hauptausschuss
- Repräsentative Aufgaben
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- Aufgaben, welche die Satzung keinem anderen Organ zuschreibt

(6) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Er kann jedoch einzelne Gäste einladen oder zulassen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 13 Der Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Gesamtvorstand und den Abteilungsleitern. Jedes Hauptausschussmitglied hat ein Stimmrecht.

(2) Der Hauptausschuss wird von einem der Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch einzelne Gäste einladen oder zulassen. Jährlich sollte mindestens eine Sitzung stattfinden. Von der Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

(3) Es ist Aufgabe des Hauptausschusses, über alle Fragen von besonderer Wichtigkeit für den Verein zu beraten und darüber Beschluss zu fassen. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Neugründungen von Abteilungen
- Auflösen von Abteilungen
- Genehmigung größerer Bauvorhaben ab 100.000 Euro
- Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- Wahl des Nachfolgers für ein Gesamtvorstandsmitglied bei dessen vorzeitigem Ausscheiden

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzordnung.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - das Widerspruchsrecht,
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.
- (3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2022 beschlossen und vom Amtsgericht Mannheim am 09.09.2022 genehmigt.

Wiesloch, den 09.09.2022
Der Vorstand